

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Kindertageseinrichtung UKT; Aufnahme in die
 Bedarfsplanung
Bezug: 1/2022
Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Gruppe 10 der Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums Tübingen wird ab dem 01.01.2022 als Gruppe für den örtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen.
2. Die Gruppe 8 der Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums Tübingen wird ab dem 01.01.2022 als Gruppe für den überörtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2022	Folgejahr
DEZ01 THH_5 FB5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport			EUR	
3650 Förderung von Kindern in Tageseinricht.	2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	25.628.870		
		<i>davon für diese Vorlage</i>		5.300	
	17	Transferaufwendungen	-21.560.883		
		<i>davon für diese Vorlage</i>	-188.700	-188.700	

	Gruppe 8	Gruppe 10
Ausgaben	276.524,97 €	262.945,87 €
Einnahmen		33.034,00 €
Abmangel		229.911,87 €
	68% der Ausgaben	86% des Abmangels
Zuschuss	188.036,98 €	197.724,21 €
Einnahme FAG (Basis 1.3. VJ)	95.944,77 €	140.918,88 €
Differenz =	- 92.092,21 € -	56.805,33 €
Anteil Land	51,02%	71,27%
Anteil Stadt	48,98%	28,73%
<u>Differenz</u>		
<u>Weiterleitung FAG zu</u>		- 188.727,22 €
<u>Aufnahme in die</u>		
<u>Bedarfsplanung</u>		

Die Mehraufwendungen in Höhe von 188.700 Euro für das Jahr 2022 sind vom Budget des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport gedeckt. Ab dem Jahr 2023 sind die zusätzlichen Aufwendungen auf der Produktgruppe 3650 Teil des angemeldeten Budgets dargestellt.

Ab dem Jahr 2023 erhöhen sich die Erträge aus dem interkommunalen Kostenausgleich um bis zu 5.300 Euro pro Jahr, je nach Belegungssituation der Gruppe für den überörtlichen Bedarf.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In den Jahren 2015 und 2020 hat das Universitätsklinikum (UKT) seine Kindertageseinrichtung um je eine Gruppe für Kinder unter drei Jahren erweitert.

Seither hat das Universitätsklinikum für diese Gruppen keinen Antrag auf Aufnahme in die Bedarfsplanung gestellt. Entsprechend des Antrags des Universitätsklinikums wurden seitens der Stadt die anteiligen FAG-Zuschüsse pro betreutem Kind nach § 8 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) an den Träger weitergeleitet.

Mit Datum 04.11.2021 stellt das UKT den Antrag auf Aufnahme beider Gruppen in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen, davon eine Gruppe mit zehn Plätzen für den örtlichen und eine Gruppe mit neun Plätzen für den überörtlichen Bedarf.

2. Sachstand

2.1. Bedarfsplanung

Entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung gibt es gesamtstädtisch im Alterssegment der unter-3-Jährigen rechnerisch einen leichten Überhang bei den Plätzen für Tübinger Kinder.

Da von den 19 Plätzen neun Plätze für den überörtlichen Bedarf vorgesehen sind, ist mit einem Anstieg des Platzangebots für Tübinger Familien um zehn Plätze zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der für die nächste Bedarfsplanung prognostizierten Steigerung der Kinderzahlen hält die Verwaltung den Platzanstieg für unproblematisch und sinnvoll.

In der Bedarfsplanung wird die Kita der Gruppe der Einrichtungen mit sozialraumübergreifendem Einzugsgebiet zugerechnet, durch die zusätzlichen Plätze wird daher der sozialräumliche Bedarf in verschiedenen Gebieten der Stadt jeweils minimal sinken.

2.2. Finanzierung

Aufgrund der Weiterleitung der FAG-Mittel erhielt der Träger zuletzt einen Zuschuss für beide Gruppen in Höhe von rd. 197.000 Euro / Jahr.

Mit Aufnahme der Gruppe für den örtlichen Bedarf (Gruppe 10) in die Bedarfsplanung wird diese Gruppe Teil des Fördervertrags zwischen Stadt und UKT und künftig mit rd. 197.700 Euro pro Jahr (bisher 101.800 Euro) finanziert. Dies entspricht der vertraglichen Förderung in Höhe von 86 % des Abmangels. Die Betreuungszeit beträgt 57,5 Std. pro Woche.

Die Gruppe für den überörtlichen Bedarf (Gruppe 8) erhält künftig einen Zuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG (gesetzlicher Zuschuss) in Höhe von 68 % der Betriebsausgaben. Dies entspricht ca. 188.000 Euro (bisher 95.300 Euro). Die Betreuungszeit beträgt 61,25 Std. pro Woche.

Es ist seit 2009 Praxis der Stadt, auch Gruppen für den überörtlichen Bedarf in die örtliche Bedarfsplanung aufzunehmen. Hintergrund ist die Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich aus § 8a Abs. 1 KiTaG. Demnach besteht ein Anspruch auf Kostenausgleich von den Wohnsitzgemeinden der Kinder nur, wenn die Plätze in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen sind.

Die Mehrbelastung für den städtischen Haushalt summiert sich auf rd. 188.700 Euro pro Jahr. Im Gegenzug erhält die Stadt den pauschalierten Kostenausgleich für auswärtige Kinder. Wenn alle neun Plätze der Gruppe mit überörtlichem Bedarf mit auswärtigen Kindern belegt sind, beträgt der Kostenausgleich rd. 5.300 Euro pro Jahr. Dies ist die Summe für alle neun Plätze.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, beide Gruppen des UKT rückwirkend ab 2022 in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufzunehmen.

Da die Gruppen seit ihrer Eröffnung in den Jahren 2015 und 2020 belegt sind, besteht de facto ein Anspruch des Trägers auf Aufnahme in die Bedarfsplanung.

Um den Bedarf von Beschäftigten zu bedienen, die nicht in Tübingen wohnen, wird eine Gruppe für den überörtlichen Bedarf zugewiesen. Die zweite Gruppe deckt ausschließlich den örtlichen Tübinger Bedarf.

4. **Lösungsvarianten**

Die Gruppe für den überörtlichen Bedarf wird nicht in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen.

Dadurch werden Mehraufwendungen von ca. 92.000 Euro pro Jahr vermieden. Im Gegenzug verzichtet die Stadt auf mögliche Einnahmen von bis zu 5.300 Euro pro Jahr.

Dies wäre eine Ungleichbehandlung sowohl gegenüber anderen Trägern als auch in der Struktur der UKT-Kita selbst, da bereits zwei weitere Gruppen mit überörtlichem Bedarf in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden.

5. **Klimarelevanz**

Keine.